

Magistrat der Stadt Kremmen  
z. Hd. Herrn Bürgermeister Busse  
Am Markt 1

16766 Kremmen

Holger Müller  
Geschäftsleitung

☎ 06424/9435-995  
✉ info@planungsgruppe-mueller.de

Bankverbindung:  
Müller-Schlegel  
Volksbank Mittelhessen eG  
BLZ 513 900 00  
IBAN DE19 5139 0000 0029 4240 04

Ebsdorfergrund, 30.01.2023

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

## **Betr.:**

**Antrag zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56-2 „Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage“ der Stadt Kremmen, Ortsteil Flatow, für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung von Energie für die Einspeisung in Stromnetze**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Busse,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Energiegesellschaft Erden/Reuter mit Sitz in „Finkenweg 27, 35080 Bad Endbach“, vertreten durch die beiden Geschäftsführer, Herrn Fatih Erden und Herrn Thomas Reuter, beabsichtigt im Bereich der Stadt Kremmen,

der Gemarkung Flatow, Flur 2, Flurstücke 120 (Teilfl.), 122 (Teilfl.), 123 (Teilfl.), 124 (Teilfl.)(Wegeparzelle), 125 (Teilfl.), 126 (Teilfl.), 127 (Teilfl.), 130 (Teilfl.), 131 (Teilfl.), 135,

der Gemarkung Flatow, Flur 3, Flurstücke 41/4 (Teilfl.), 42 (Teilfl.), 139 (Teilfl.), 156 (Teilfl.), 158 (Teilfl.), 160 (Teilfl.), 162 (Teilfl.), 164 (Teilfl.), 166 und 183 (Teilfl.),

und der Gemarkung Flatow, Flur 5, Flurstücke 226/4 (Teilfl.), 233/4 (Teilfl.), 264 (Teilfl.), 268 (Teilfl.), 272 (Teilfl.) und 274 (Teilfl.),

# Planungsgruppe Müller

die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung von Energie für die Einspeisung in das Stromnetz.

Dazu sollen die baurechtlichen Voraussetzungen im Rahmen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56-2 „Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage“ der Stadt Kremmen, Ortsteil Flatow, geschaffen werden.

Der Geltungsbereich ist in zwei Teilbereiche unterteilt.

Der dominierende Teilbereich 1 des Geltungsbereiches (geplante Nutzung: Photovoltaik) liegt ca. 3250 m nordwestlich des Siedlungsrandes von Flatow, ca. 1800 m südöstlich des Siedlungsrandes von Linum und umfasst die o. a. Flurstücke der Fluren 2 und 3 der Gemarkung Flatow der Stadt Kremmen.

Der geringere Teilbereich 2 des Geltungsbereiches (geplante Nutzung: Photovoltaik) liegt ca. 500 m südwestlich des Siedlungsrandes von Flatow, ca. 1350 m nordöstlich des Siedlungsrandes von Tietzow und umfasst die o. a. Flurstücke der Flur 5 der Gemarkung Flatow der Stadt Kremmen.

Weiterhin sind Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB nördlich dem Teilbereich 1 - gegenüber der Autobahn 24 (nördlich an die Autobahn 24 anschließend) - ca. 3000 m südwestlich des Siedlungsrandes von Flatow, ca. 1750 m südöstlich des Siedlungsrandes von Linum dargestellt, die die Flurstücke 138, 140, 157, 159, 161, 163, 165, 167 und 184 der Flur 3 der Gemarkung Flatow der Stadt Kremmen umfassen. Diese Flächen sollen für die Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft genutzt werden.

Da das Plangebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet (SO) für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen, ent-

# Planungsgruppe Müller

wickelt werden soll, muß parallel gemäß § 8 Abs. 3 BauGB auch der Flächennutzungsplan der Kommune innerhalb des Geltungsbereiches des beantragten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Sonderfläche (S) geändert werden.

Gem. dem vorgelegten Planentwurf ersucht der o. a. Vorhabenträger, den Magistrat der Stadt Kremmen um Aufnahme des Verfahrens der Bauleitplanung gemäß § 2 Abs. 1 ff BauGB.

Mit freundlichen Grüßen



(Müller, Dipl.-Geogr.)

---

Anlagen:

Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

## **Antrag**

### **zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bzw. zur Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes**

Die Energiegesellschaft Erden/Reuter,  
vertreten durch die Herren Fatih Erden und Thomas Reuter,  
dienstansässig in: „Finkenweg 27, 35080 Bad Endbach“

stellt den Antrag

zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56-2  
„Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage“ der Stadt Kremmen, Ortsteil Flatow  
für ein Sondergebiet (SO) für Anlagen,  
die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen

in der Stadt Kremmen,  
Gemarkung Flatow

Geltungsbereich:

Teilbereich 1 des Geltungsbereiches:

Gemarkung Flatow, Flur 2, Flurstücke 120 (Teilfl.), 122 (Teilfl.), 123 (Teilfl.), 124 (Teilfl.)(Wegeparzelle), 125 (Teilfl.), 126 (Teilfl.), 127 (Teilfl.), 130 (Teilfl.), 131 (Teilfl.), 135,

Gemarkung Flatow, Flur 3, Flurstücke 41/4 (Teilfl.), 42 (Teilfl.), 139 (Teilfl.), 156 (Teilfl.), 158 (Teilfl.), 160 (Teilfl.), 162 (Teilfl.), 164 (Teilfl.), 166 und 183 (Teilfl.),

Teilbereich 2 des Geltungsbereiches:

Gemarkung Flatow, Flur 5, Flurstücke 226/4 (Teilfl.), 233/4 (Teilfl.), 264 (Teilfl.), 268 (Teilfl.), 272 (Teilfl.) und 274 (Teilfl.)

(Sondergebiet (SO) für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen)

Weiterhin werden Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den Geltungsbereich aufgenommen:

in der Stadt Kremmen,

Gemarkung Flatow

Flur 3, Flurstücke 138, 140, 157, 159, 161, 163, 165, 167 und 184

(Ausgleichsfläche)

## **Beschreibung des Vorhabens**

### **Standort und Absicht**

Im Bereich der Flurstücke, Stadt Kremmen,

Gemarkung Flatow, Flur 2, Flurstücke 120 (Teilfl.), 122 (Teilfl.), 123 (Teilfl.), 124 (Teilfl.)(Wegeparzelle), 125 (Teilfl.), 126 (Teilfl.), 127 (Teilfl.), 130 (Teilfl.), 131 (Teilfl.), 135,

Gemarkung Flatow, Flur 3, Flurstücke 41/4 (Teilfl.), 42 (Teilfl.), 139 (Teilfl.), 156 (Teilfl.), 158 (Teilfl.), 160 (Teilfl.), 162 (Teilfl.), 164 (Teilfl.), 166 und 183 (Teilfl.),

und Gemarkung Flatow, Flur 5, Flurstücke 226/4 (Teilfl.), 233/4 (Teilfl.), 264 (Teilfl.), 268 (Teilfl.), 272 (Teilfl.) und 274 (Teilfl.)

beabsichtigt die Energiegesellschaft Erden/Reuter mit Sitz in Finkenweg 27, 35080 Bad Endbach, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung von Energie für die Einspeisung in das Stromnetz.

Dazu sollen die baurechtlichen Voraussetzungen durch die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56-2 „Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage“ der Stadt Kremmen, Ortsteil Flatow, geschaffen werden.

## Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in zwei Teilbereiche unterteilt.

Der dominierende Teilbereich 1 des Geltungsbereiches liegt ca. 3250 m nordwestlich des Siedlungsrandes von Flatow, ca. 1800 m südöstlich des Siedlungsrandes von Linum (südlich an die Autobahn 24 anschließend) und umfasst die Flurstücke, Stadt Kremmen,

Gemarkung Flatow, Flur 2, Flurstücke 120 (Teilfl.), 122 (Teilfl.), 123 (Teilfl.), 124 (Teilfl.)(Wegeparzelle), 125 (Teilfl.), 126 (Teilfl.), 127 (Teilfl.), 130 (Teilfl.), 131 (Teilfl.), 135,

Gemarkung Flatow, Flur 3, Flurstücke 41/4 (Teilfl.), 42 (Teilfl.), 139 (Teilfl.), 156 (Teilfl.), 158 (Teilfl.), 160 (Teilfl.), 162 (Teilfl.), 164 (Teilfl.), 166 und 183 (Teilfl.).

Dieser Teilbereich soll der Photovoltaiknutzung zugeführt werden. Die Größe dieses Teilbereiches liegt bei ca. 85,86 ha.

Der geringere Teilbereich 2 des Geltungsbereiches liegt ca. 500 m südwestlich des Siedlungsrandes von Flatow, ca. 1350 m nordöstlich des Siedlungsrandes von Tietzow und umfasst die Flurstücke, Stadt Kremmen,

Gemarkung Flatow, Flur 5, Flurstücke 226/4 (Teilfl.), 233/4 (Teilfl.), 264 (Teilfl.), 268 (Teilfl.), 272 (Teilfl.) und 274 (Teilfl.)

Dieser Teilbereich soll der Photovoltaiknutzung zugeführt werden. Die Größe dieses Teilbereiches liegt bei ca. 37,10 ha.

Weiterhin werden Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den Geltungsbereich aufgenommen:

in der Stadt Kremmen, Gemarkung Flatow, Flur 3, Flurstücke 138, 140, 157, 159, 161, 163, 165, 167 und 184.

Diese Flächen liegen nördlich dem Teilbereich 1 - gegenüber der Autobahn 24 (nördlich an die Autobahn 24 anschließend) - ca. 3000 m südwestlich des Siedlungsrandes von Flatow, ca. 1750 m südöstlich des Siedlungsrandes von Linum.

Diese Flächen sollen für die Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft genutzt werden. Die Größe dieses Teilbereiches liegt bei ca. 11,13 ha.

## **Bauplanungsrecht**

Da das Plangebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet (SO) für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen, entwickelt werden soll, muß parallel gemäß § 8 Abs. 3 BauGB auch der Flächennutzungsplan der Kommune innerhalb des Geltungsbereiches des beantragten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Sonderbaufläche (S) geändert werden, da der betroffene Geltungsbereich im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kremmen als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist..

## **Größe des Plangebietes und Technische Daten des geplanten Bauvorhabens**

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 134,09 ha.

Davon soll

- in den Teilbereichen 1 und 2 eine Fläche von ca. 122,96 ha Fläche für die Errichtung von Photovoltaikanlagen
- im Bereich der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft eine Fläche von ca. 11,13 ha Fläche für die Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

genutzt werden.

# Planungsgruppe Müller

Die vollständige Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich der Teilbereiche 1 und 2 soll über eine Kapazität von ca. 120,0 MW (elekr.) verfügen.

Die Solarmodule sollen eine Höhe von 4,00 m (jeweils über Flur) nicht übersteigen.

## **Immissionen**

Restriktionen durch Immissionen sind für Siedlungen nicht zu erwarten.

Um Blendwirkungen (Standort liegt randlich der Autobahn 24) zu vermeiden, sollen entspiegelte Module eingesetzt werden.

## **Energienutzung**

Hinsichtlich der Infrastruktur für den Aufbau des Leitungsnetzes für die Energiegewinnung und –einspeisung ist geplant, den vorhandenen Wirtschaftsweg Gemarkung Flatow, Flur 2, Flurstück 124 für den Teilbereich 1, der in die Kreisstraße 6524 „Kuhhorster Straße“ einmündet und das Flurstück 264 der Flur 5 der Gemarkung Flatow, das unmittelbar an die Kreisstraße 6524 „Kuhhorster Straße“ anschließt für den Teilbereich 2 sowie Randbereiche der öffentlichen Straßen zu nutzen, um den erzeugten Strom dem Umspannwerk in Beetz zuzuführen oder für die erzeugte Energie aus der Photovoltaik-Freiflächenanlage eine standortnahe Einspeisemöglichkeit in das Stromnetz zu erreichen.

## **Verkehrliche Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung des Standortes soll für den Teilbereich 1 über den vorhandenen Wirtschaftsweg, Gemarkung Flatow, Flur 2, Flurstück 124, der in die Kreisstraße 6524 „Kuhhorster Straße“ zwischen Flatow und Kuhhorst einmündet, gesichert werden.

# Planungsgruppe Müller

Die verkehrliche Erschließung des Standortes soll weiterhin für den Teilbereich 2 über das Flurstück 264 der Flur 5 der Gemarkung Flatow, das unmittelbar an die Kreisstraße 6524 „Kuhhorster Straße“ zwischen Flatow und Kuhhorst anschließt, gesichert werden. Ein verkehrlicher Ausbau der Zufahrt soll vorgenommen werden.

## **Biotop- und Artenschutz**

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage ist im Bereich einer derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche geplant, auf der innerhalb der letzten 10 Jahre vor allem Mais angebaut wurde.

Nach der Erstellung der Photovoltaik-Freiflächenanlage sollen die Flächen zwischen den Modulen bzw. unterhalb der Unterkonstruktionen der Module mit einer regionaltypischen struktur- und blütenreichen Grünlandeinsaat versehen werden, so dass ein Grünland entstehen wird, dass infolge des Struktur- und Blütenreichtums zu einer erheblichen Steigerung an Biotopwert und – damit verbunden – zu einer erheblichen Steigerung der Biodiversität führt. Infolge des struktur- und blütenreichen Grünlandes wird sich ein reiches Nahrungshabitat für Tagfalter und Insekten darstellen. Diese sind wiederum Nahrungsgrundlage von Vögeln, Reptilien, Fledermäusen und Kleinsäugetern und bilden selbst Nahrung für die großen Beutegreifer der Avifauna sowie von größeren Säugetieren, so dass gegenüber dem derzeitigen Zustand eine sehr viel hochwertigere und reichhaltigere Pflanzen- und Tiergesellschaft durch den Aufbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Freiflächenanlage) entstehen wird.

Gefördert wird diese Entwicklung insbesondere auch durch die Ruhe innerhalb einer PV-Freiflächenanlage, die insbesondere auch gerade Offenland-Brütern entgegenkommt, die nach 1 bis 2 Jahren vermehrt zwischen den Modulen brüten, unterhalb der Modultische weiten Ausblick haben und weiterhin keine Störungen durch landwirtschaftliche Arbeiten bzw. durch den Einsatz von landwirtschaftlichen Fahrzeuge fürchten müssen (regelmäßiges Pflügen, Eggen, Sähen, Anwalzen und Ernten). Die Brut-

vorkommen von Offenlandbrütern liegen in den letzten Jahren in PV-Freiflächenanlagen erheblich höher als in agrarwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen (z. B. Mais- und Getreideanbauflächen).

## **Natura 2000-Gebiet und Ausgleichsmaßnahmen für die Kraniche**

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage ist im Bereich eines festgesetzten Natura 2000-Gebietes „Rhinluch“ geplant.

Die geplante PV-Freiflächenanlage ist nicht im FFH-Gebiet des „Oberen Rhinluch“ vorgesehen, sondern südlich der A 24.

Das Obere Rhinluch ist der zentrale Bestandteil des bedeutendsten binnenländischen Kranichrastplatzes in Mitteleuropa auf dem westeuropäischen Zugweg sowie Brut-, Nahrungs- und Schlafhabitat für eine Vielzahl von Sumpf-, Wasser- und Greifvögeln. Aber auch das Plangebiet wird insbesondere von Kranichen während des Herbstzuges als Rastplatz und Nahrungshabitat genutzt.

Dabei spielt der großflächige Anbau von Mais eine entscheidende Rolle. Der Mais stellt das von den Kranichen gesuchte „Krafftutter“ da. Zu Beginn des Herbstzuges wird der Mais Ende September/Anfang Oktober geerntet. Die im Boden nach der Ernte zunächst verbleibenden Pflanzenreste stellen fristgerecht ein wahres Krafftutterangebot für die Kraniche dar, die dieses Angebot mit Vorliebe nutzen und daher auch das Plangebiet im Herbst als Nahrungshabitat und Rastplatz mit großen Anzahlen frequentieren.

Sobald allerdings Mitte bis Ende Oktober die abgeernteten Ackerflächen wieder nach und nach gepflügt und die Maisreste untergepflügt sind, differenzieren sich die Flächen, auf denen die Kraniche rasten. Dann bewegen sich die Kraniche größtenteils nur noch auf den noch verbliebenen ungepflügten Flächen, bis diese dann spätestens im November auch vollständig gepflügt sind, so dass eine Abhängigkeit des Rastens der Kraniche innerhalb des Plangebietes vom verfügbaren Nahrungsangebot „Maisreste“ existiert.

Die Untersuchung zeigte auch, dass bei sehr zeitnahe Pflügen nach der Maisernte (Anfang bis Mitte Oktober) die Frequenz der Kraniche auf den betroffenen Flächen unmittelbar fast vollständig zurückging, während bei den relativ lange ungepflügten

# Planungsgruppe Müller

Flächen die vorhandene Nahrungsgrundlage zu einer langfristigen Frequenz der Kraniche geführt hat.

Auch ist nicht der von geringer menschlicher Präsenz geprägte Raum westlich des Waldgebietes der Flatower Kienheide die Grundlage für die hohe Präsenz der Kraniche. Die Untersuchungen zeigen, dass die Kraniche sowohl westlich, als auch östlich des Waldgebietes der Flatower Kienheide auf den mit Mais bestandenen Ackerflächen nach deren Ernte frequentieren, um dort zu rasten und die Maisreste als „Krafftutter“ zu nutzen. Östlich des Waldgebietes der Flatower Kienheide nutzen die Kraniche dabei aber bereits Flächen die relativ nahe an der Ortslage Flatow (vor allem im Bereich des Neubaugebiet im Südwesten der Ortslage von Flatow) liegen und die menschliche Präsenz erheblich ist.

Besonders aussagekräftig wird die Situation, wenn die Flächen des Maisanbaus – wie im Herbst 2022 - westlich des Waldgebietes der Flatower Kienheide größtenteils bereits gepflügt sind und kein Nahrungsangebot in Form von Maisresten mehr bieten – aber östlich des Waldgebietes der Flatower Kienheide noch größere Teile der Ackerfläche noch ungepflügt sind und damit noch Maisreste als Nahrungsgrundlagen enthalten.

Hier konnte festgestellt werden, dass die Kraniche Ende Oktober/Anfang November vor allem (oder annähernd ausschließlich) die Ackerflächen mit den noch vorhandenen Maisresten östlich des Waldgebietes der Flatower Kienheide als Rastplatz und zur Nahrungsaufnahme nutzten, obwohl die Nähe zur Ortsrandlage Flatow teilweise keine 30 m Entfernung umfasste und die menschliche Präsenz in relativ sehr geringer Entfernung erheblich war.

Um für die Kraniche die Nahrungsgrundlage des „Krafftutters“ Mais sowie entsprechende Rastflächen im Nachbarbereich des Plangebietes zu erhalten und einen entsprechenden artenschutzrechtlichen Ausgleich für das Plangebiet zu entwickeln, sollen westlich des Waldgebietes der Flatower Kienheide und nördlich der A 24 große Flächen präventiv als CEF-Maßnahmen mit Mais angebaut werden. Der Mais soll zu Beginn des Herbstzuges erntezeitüblich geerntet werden (Ende September/Anfang Oktober), so dass die Maisreste den Kranichen als „Krafftutter“ zur Verfügung stehen. Aber im Unterschied zu der bisherigen agrarwirtschaftlichen Nutzung, sollen die abgeernteten Maisflächen während der gesamten Herbstzugzeit nicht gepflügt werden, so

# Planungsgruppe Müller

dass die Maisreste den Kranichen bis in den Dezember während der vollständigen Herbstzugzeit als Nahrungsgrundlage zur Verfügung stehen. Mit dieser Maßnahme wird nicht nur flächenorientiert ein entsprechender Ausgleich geleistet, sondern auch eine anthropogene Verknappung der Nahrungsgrundlage des „Krafftutters“ infolge des Pflügens vermieden, so dass eine langandauernd bestehende Rastfläche und Nahrungsfläche für die Kraniche existieren wird, die über eine vollkommen ungestörte Ruheperiode während des vollständigen Herbstzuges verfügen wird, da nicht einmal die ansonsten vorgenommen agrarwirtschaftlichen Arbeiten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen eine Störung verursachen werden.

## **Vorhaben- und Erschließungsträgerschaft**

Die Vorhaben- und Erschließungsträgerschaft übernimmt die Energiegesellschaft Erden/Reuter, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Fatih Erden und Herrn Thomas Reuter, dienstansässig in: „Finkenweg 27, 35080 Bad Endbach“.

## **Ziele**

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dient dem Zweck einer Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung von Energie für die Einspeisung in das Stromnetz.

## **Rückbauverpflichtung**

Der Vorhaben- und Erschließungsträger übernimmt nach der Einstellung des Betriebes der Photovoltaik-Freiflächenanlage die Verpflichtung zum vollständigen Rückbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage.

## **Fristen**

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen. Er wird spätestens 24 Monate nach Rechtskraft der Genehmigung des Bauantrags mit dem Vorhaben beginnen und dieses innerhalb von 2 Jahren fertigstellen.

## **Kostenträgerschaft**

Der Vorhabenträger trägt die Kosten

- der Planung für die Aufstellung des Bebauungsplanes (bzw. der Bauleitplanung)
- der Durchführung des Vorhabens
- aller für die naturschutzrechtliche Eingriffsminimierung und für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Durchführung des Vorhabens erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen und Maßnahmen
- aller eventuell für den Immissionsschutz hinsichtlich der Durchführung des Vorhabens erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen und Maßnahmen
- aller für die Erschließung und Bebauung des Grundstückbereiches erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen und Maßnahmen
- aller für die Erschließung der Versorgung mit Strom betroffenen Räume erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen und Maßnahmen
- des vollständigen Rückbaus der Photovoltaik-Freiflächenanlage nach Einstellung des Betriebes.

---

Bad Endbach, den 30.01.2023

für den Vorhabenträger

.....  
(Fatih Erden, Thomas Reuter)